

1. Satzung zur Änderung der Kostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09.05.1996

Aufgrund von § 6 Abs. 1 SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.6.1999 (SächsGVBl. S. 398) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. 11. 2001 folgende Satzungsänderung.

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Anlage zu der Kostensatzung wird neu gefasst.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „fünf DM bis fünfzigtausend DM“ durch die Angabe 2,50 bis 25 000 EUR“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 10.12.2001



Ernst
Verwaltungsverbandsvorsitzender



Inhaltsverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09. 05. 1996 in der Fassung vom 29.11.2001

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/ % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nicht anders geregelt	2,50 bis 50
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen soweit nicht anders geregelt	2,50 bis 500
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, erforderlich vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Abschriften, Vervielfältigen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 50,00
5.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien	2,50 ohne , höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50 , ist die Erteilung d. Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 je angefangene Seite, mindestens 2,50
5.3	Bescheinigungen	
5.3.1	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist-	2,50 bis 50
6.	Schreibauslagen	
6.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen v. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	0,50
6.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher u. sorbischer Sprache abgefasst sind	5
6.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10

6.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8
6.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
6.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite	0,80
6.2.2.	für jede weitere Seite	0,50
6.2.3.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50
6.2.4.	für jede weitere Seite	1,00
6..3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
6.3.1.	je angefangene Seite	8,00
7.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
7.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5
7.2.	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG)
7.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung d. § 21 GVKostG
7.4.	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung o. Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 50
7.5.	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1000
7.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 o. 25 SächsVwVG	25 bis 1000
7.7.	Entscheidung über unzulässige o. unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
7.7.1.	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mindestens jedoch 5
7.7.2.	Sonstige	5 bis 100
8.	Fundsachen	
8.1.	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50

8.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
8.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
9.	Allgemeine technische Verwaltung	
9.1.	Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe in eingereichte Pläne u. Skizzen (Schachtgenehmigung)	17,50 – 50
9.2.	Gutachten, Auszüge, Techn. Arbeiten und zwar Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunden	25
9.3.	Ablichten aus kommunalen Karten A – 4, A – 3 Format	10 je Ablichtung
10.	Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)	
10.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach 18 Abs. 1 SächsStrG	5 bis 2500
11.	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG)	
11.1.	Zulassung von Eingriffen nach § 23 Abs. 3 SächsNatSchG in Verbindung mit kommunalen Rechtsvorschriften	20 bis 500
11.2.	Anordnung zur Wiederherstellung d. ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25 bis 1000
12.	Bundesbaugesetz	
12.1.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 19 BauGB	36
12.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über d. Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	15
12.3.	Erteilung einer Hausnummer	7,50
13.	Sächsisches Wassergesetz	
13.1.	Genehmigungen und Maßnahmen aufgrund gesetzl. Vorschriften oder zur Erfüllung satzungsmäßiger Vorschriften	
13.2.	Erstantrag auf Anschluss	
13.3.	Weiterer Anschluss/Änderung eines Anschlusses	25
13.4.	Befreiung von Anschluss – und Benutzungszwang	50
13.5.	Anordnung zur Stilllegung des Hausanschlusses	50
13.6.	Anordnung zur Sperrung eines Hausanschlusses	40
14.	Sächsisches Brandschutzgesetz	

14.1.	Kostenbescheid bei gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätzen	25 bis 500
14.2.	Brandverhütungsschau	25 bis 250
15.	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
15.1.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	2,50 bis 250
15.2.	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
15.2.1.	In einfachen Fällen	2,50 bis 50
15.2.2.	Bei umfangreichen Anfragen	25 bis 500
15.2.3.	bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	250 bis 2500
15.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Auskunft nach § 5 UIG	gebührenfrei